

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf

1. Einleitende Bestimmungen

1.1. Allgemeiner Gegenstand

- a) Die vorliegenden Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf (AGB Verkauf) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung jeglicher Verträge und Vereinbarungen in welchen BERNMOBIL als Anbieterin auftritt.
- b) Diese AGB Verkauf sind Bestandteil aller Angebote und Verträge von BERNMOBIL. Mit der Annahme eines Angebots oder der Bestellung erkennt die Vertragspartei die ausschliessliche Geltung dieser Verkaufsbedingungen an.
- c) Ergänzend zu den vorliegenden Verkaufsbedingungen und den jeweiligen vertraglichen Regelungen sowie der Vertragsanhänge gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

1.2. Ausführung

Die Vertragsparteien zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsmässige Erfüllung gefährden oder gefährden könnten.

1.3. Leistungsänderungen

- a) Die Vertragsparteien orientieren sich gegenseitig über Verbesserungen und Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistung angezeigt erscheinen lassen. Des Weiteren informieren sie sich gegenseitig über die Folgen der Änderungen.
- b) Leistungsänderungen und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderung. Die Vereinbarung von Änderungen, welche keinen Einfluss auf Kosten, Terminen und Qualität haben, genügt die Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls durch die verantwortlichen Personen der Vertragsparteien.

2. Lieferbedingungen

Lieferung

Ohne anders lautende Vereinbarungen liefert BERNMOBIL Waren EXW, 3007 Bern nach aktuell gültigen Incoterms aus.

3. Preise und Zahlungskonditionen

3.1. Preise

- a) Die im jeweiligen Vertrag eingesetzten Preise sind verbindlich und verstehen sich immer zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.

- b) Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sie umfasst insbesondere alle vertraglich vereinbarten Nebenleistungen.

3.2. Zahlung, Zahlungsverzug, Abtretung, Verpfändung

- a) Fällige Zahlungen sind von der Vertragspartei innert 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Faktura ohne Abzug zu bezahlen. Ist die Faktura früher datiert als das effektive Lieferdatum, so läuft die Zahlungsfrist ab letzterem Datum.
- b) Die Vertragspartei darf Forderungen gegenüber BERNMOBIL ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.
- c) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät die Vertragspartei automatisch in Zahlungsverzug.
- d) Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% p. a. berechnet. Solange die Vertragspartei mit der Zahlung von Rechnungen in Verzug ist, ist BERNMOBIL von der Pflicht zur Erbringung von jeglichen Leistungen befreit. Während der Verzugszeit ist eine Haftbarmachung von BERNMOBIL für Schäden infolge Nichterbringung von Leistungen ab Zahlungsverzug ausgeschlossen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Erfüllungsort

Ohne abweichende Vereinbarung im Vertrag gilt als Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und alle anderen beidseitigen Verpflichtungen Bern.

4.2. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beigezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrags zu verwenden. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

Ohne schriftliche Einwilligung BERNMOBILs darf die Vertragspartei mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit besteht oder bestand, nicht werben und diese auch nicht als Referenz angeben.

4.3. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzgebung (DSG und DSV) einzuhalten sowie die Personendaten mit technischen und organisatorischen Massnahmen zu schützen.

- 4.4. Salvatorische Klausel, Widersprüche und Teilungültigkeit
- a) Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder der AGB Verkauf unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
 - b) Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch diejenige rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem von der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
 - c) Diese Regelung gilt entsprechend für das Ausfüllen von Vertragslücken.
 - d) Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie bspw. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks), haben die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrages zu verhandeln.
 - e) Bei Auflösung des Vertrages haften die Vertragsparteien nur für Leistungen bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages. Es werden keine weiteren Entschädigungen gewährt oder verlangt.
- 4.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- a) Der vorliegende Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
 - b) Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten sind ausschliesslich die zuständigen Gerichte der Stadt Bern.